

Rechtssache C-755/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. Dezember 2022

Vorlegendes Gericht:

Okresní soud Praha-západ (Bezirksgericht Prag-West, Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung

1. August 2022

Klägerin:

Nárokuj s.r.o.

Beklagte:

EC Financial Services, a.s.

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Der Okresní soud Praha-západ (Bezirksgericht Prag-West) hat ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache

der Klägerin: **Nárokuj s.r.o.**, [nicht übersetzt] mit Sitz ... [nicht übersetzt] [in] Veselí nad Moravou [nicht übersetzt]
gegen die **EC Financial Services, a.s.**, [nicht übersetzt] mit Sitz [nicht übersetzt] ... [in] Dolní Břežany [nicht übersetzt]
Beklagte:

auf Zahlung von 35 000 CZK zuzüglich Zinsen und Kosten

wie folgt entschieden:

... [nicht übersetzt] [innerstaatliches Verfahren]

Der Okresní soud Praha-západ (Bezirksgericht Prag-West) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Bezweckt die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates eine Sanktion gegen den Kreditgeber wegen unvollständiger Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auch dann, wenn der Verbraucher den Kredit vollständig zurückgezahlt und den Vertrag während der Rückzahlung des Kredits nicht angefochten hat?

Begründung:

I. Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 1 Gegenstand des Rechtsstreits ist die Rückforderung einer ungerechtfertigten Bereicherung in Höhe von 35 000 CZK zuzüglich Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8,5 % p. a. ab dem 23. September 2021 bis zur Zahlung. Die Forderung hat die Klägerin von einem Verbraucher erworben, der mit der JET Money s.r.o. einen Verbraucherkreditvertrag in Höhe von 50 000 CZK abgeschlossen hatte. Vor Vertragsabschluss legte der Verbraucher seinen Personalausweis und seinen Führerschein, Lohnabrechnungen über sein Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate vor Abschluss des Kreditvertrags, Quittungen über die mit der Nutzung seiner Wohnung verbundenen Nebenkosten, Fernseh- und Internetgebühren, ebenfalls für die letzten drei Monate vor Abschluss des Kreditvertrags, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die Beteiligung an den gemeinsamen Haushaltskosten vor; außerdem gab er in seinem Kreditantrag an, dass er keine anderen früheren Verpflichtungen habe, unverheiratet sei und in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Großmutter lebe. In der Folgezeit zahlte er den Kredit mit den entsprechenden Zinsen zurück, wobei sich der zurückgezahlte Betrag auf 85 000 CZK belief. Der mit der Klage geltend gemachte Betrag in Höhe von 35 000 CZK entspricht der Differenz zwischen dem Kreditbetrag und dem zurückgezahlten Betrag. Was die Änderung in der Person des Kreditgebers betrifft, so erfolgte diese am 28. September 2018 infolge der Übertragung eines Betriebsteils auf die jetzige Beklagte.
- 2 Zwischen den Parteien besteht weder Streit darüber, dass ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde, noch über den vom Verbraucher gezahlten Betrag. Der Sachverhalt ist praktisch unstrittig.
- 3 Die Parteien sind sich nicht einig über die rechtliche Bewertung. Nach Ansicht der Klägerin hat der Kreditgeber seine Pflichten verletzt, indem er die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht ausreichend geprüft habe, was zur Nichtigkeit des Vertrags führe. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit sei nicht mit professioneller Sorgfalt durchgeführt worden, da der Kreditgeber beispielsweise die tatsächliche Höhe der Ausgaben nicht glaubhaft überprüft habe. Aus Sicht der Klägerin sei es logisch, dass der Verbraucher die Gültigkeit des Vertrags nicht zu

einem Zeitpunkt habe anfechten können, zu dem er keinen Zugang zu rechtlicher Beratung durch einen Rechtsanwalt gehabt habe. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, dass die Kreditwürdigkeit ausreichend geprüft worden sei. Ihrer Auffassung nach kommt auch eine Anwendung des Verbraucherschutzes nicht in Frage, wenn die betreffende Forderung nicht mehr dem Verbraucher, sondern einer Handelsgesellschaft gehöre.

- 4 Das Gericht hat den Parteien mitgeteilt, dass es beabsichtigt, dem Gerichtshof der Europäischen Union die oben genannte Frage vorzulegen, da es sie für entscheidungserheblich hält. Die Klägerin ist der Vorlage dieser Frage mit der Begründung entgegengetreten, dass die nationale Rechtsprechungspraxis sie bereits entschieden habe, wie sich aus dem Urteil des Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) vom 5. Januar 2022 ... [nicht übersetzt] ergebe: Der Verbraucherschutz habe danach eine präventive Funktion und die Funktion des Schutzes der öffentlichen Ordnung. Des Weiteren verweist sie auch auf ein Urteil des Krajský soud v Praze (Regionalgericht Prag) vom 9. Januar 2020 ... [nicht übersetzt], wonach die Prüfung der Kreditwürdigkeit die Verbraucher vor Risikokrediten und vor einer zunehmenden Verschuldung der Haushalte schütze; dieser Zweck gehe auch bei zurückgezahlten Krediten nicht verloren. Die Auswirkungen der Aufnahme eines Risikokredits könnten nämlich erst nach einiger Zeit sichtbar werden.
- 5 Die Beklagte hat dem Ersuchen um Vorabentscheidung ohne nähere Begründung zugestimmt.

II. Einschlägige Vorschriften des Unionsrechts

- 6 In den Erwägungsgründen 26 bis 28 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates heißt es:
 - *Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kreditmarkts in ihrem jeweiligen Land geeignete Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher, einschließlich Warnungen vor dem Risiko des Zahlungsverzugs oder der Überschuldung, gehören. Insbesondere auf dem expandierenden Kreditmarkt ist es wichtig, Kreditgeber nicht verantwortungslos in der Kreditvergabe tätig werden oder Kredite ohne vorherige Beurteilung der Kreditwürdigkeit vergeben, und die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Kontrollen durchführen, um derartige Verhaltensweisen zu unterbinden und sie sollten die erforderlichen Sanktionsmittel für jene Kreditgeber bestimmen, die sich so verhalten. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute [...] über das Kreditrisiko sollten Kreditgeber dafür verantwortlich sein, in jedem*

Einzelfall die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen. Zu diesem Zweck sollten sie nicht nur die vom Verbraucher im Rahmen der Vorbereitung des betreffenden Kreditvertrags, sondern auch die während einer schon länger bestehenden Geschäftsbeziehung erteilten Auskünfte heranziehen dürfen. Die Behörden der Mitgliedstaaten könnten den Kreditgebern geeignete Anweisungen erteilen und Leitlinien vorgeben. Auch die Verbraucher sollten mit Umsicht vorgehen und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

- *Obgleich der Verbraucher Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er darüber hinaus noch weitere Unterstützung braucht, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Kreditgeber diese Unterstützung in Bezug auf die Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten. Gegebenenfalls sollten die entsprechenden vorvertraglichen Informationen sowie die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte dem Verbraucher persönlich erläutert werden, so dass er ihre möglichen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. Diese Verpflichtung, dem Verbraucher Unterstützung zu leisten, sollte gegebenenfalls auch für Kreditvermittler gelten. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen können, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Erläuterungen dem Verbraucher zu geben sind, wobei den besonderen Umständen, unter denen der Kredit angeboten wird, dem Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist.*
- *Zur Bewertung der Kreditsituation des Verbrauchers sollte der Kreditgeber auch die einschlägigen Datenbanken konsultieren; aufgrund der rechtlichen und sachlichen Umstände kann es erforderlich sein, dass sich derartige Konsultationen im Umfang unterscheiden. Damit der Wettbewerb zwischen Kreditgebern nicht verzerrt wird, sollte Kreditgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken betreffend Verbraucher in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, unter Bedingungen gewährt werden, die keine Diskriminierung gegenüber den Kreditgebern dieses Mitgliedstaats darstellen.*

- 7 *Nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vor Abschluss des Kreditvertrages der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen bewertet, die er gegebenenfalls beim Verbraucher einholt und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Kreditgeber gesetzlich dazu verpflichten, die Kreditwürdigkeit aufgrund*

der Abfrage einer entsprechenden Datenbank zu beurteilen, können diese Anforderung beibehalten.

- 8 Nach Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates *dürfen die Mitgliedstaaten, soweit diese Richtlinie harmonisierte Vorschriften enthält, keine Bestimmungen in ihrem innerstaatlichen Recht aufrechterhalten oder einführen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.*
- 9 Nach Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates *stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verbraucher auf die Rechte, die ihnen mit den innerstaatlichen Vorschriften eingeräumt werden, die zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen wurden oder dieser Richtlinie entsprechen, nicht verzichten können.*
- 10 Nach Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates *legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

III. Einschlägige nationale Rechtsvorschriften

- 11 Nach § 86 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 257/2016 Slg. über den Verbraucherkredit (zákon č. 257/2016 Sb., o spotřebitelském úvěru) in seiner aktuellen Fassung *hat der Anbieter vor dem Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags oder der Änderung einer Verpflichtung aus einem solchen Vertrag, die mit einer erheblichen Erhöhung des Gesamtbetrags des Verbraucherkredits verbunden ist, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf der Grundlage notwendiger, verlässlicher, ausreichender und angemessener Informationen zu bewerten, die er vom Verbraucher und erforderlichenfalls aus Datenbanken, die eine Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers ermöglichen, oder aus anderen Quellen einholt. Der Kreditgeber gewährt den Verbraucherkredit nur dann, wenn die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers ergibt, dass keine begründeten Zweifel an der Fähigkeit des Verbrauchers bestehen, den Verbraucherkredit zurückzuzahlen.*
- 12 Nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 257/2016 Slg. über den Verbraucherkredit in seiner aktuellen Fassung *beurteilt der Kreditgeber bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers insbesondere die Fähigkeit des Verbrauchers zur Rückzahlung der vereinbarten regelmäßigen Raten des Verbraucherkredits, und zwar auf Grundlage eines Vergleichs der Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers und der Art und Weise, in der der Verbraucher seine Schulden bisher beglichen hat. Den Wert des Vermögens berücksichtigt er nur dann, wenn*

aus dem Verbraucherkreditvertrag hervorgeht, dass der Verbraucherkredit zum Teil oder zur Gänze durch den Erlös aus dem Verkauf des Vermögen des Verbrauchers und nicht durch regelmäßige Rückzahlungen getilgt werden soll, oder wenn sich aus der finanziellen Situation des Verbrauchers ergibt, dass er unabhängig von seinen Einnahmen in der Lage sein wird, den Verbraucherkredit zurückzuzahlen.

- 13 Nach § 87 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 257/2016 Slg. über den Verbraucherkredit in seiner aktuellen Fassung *ist der Vertrag nichtig, wenn ein Anbieter einem Verbraucher einen Verbraucherkredit unter Verstoß gegen § 86 Abs. 1 S. 2 gewährt. Das Gericht hat die Nichtigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen. Der Verbraucher ist verpflichtet, den gewährten Betrag des Verbraucherkredits in einem ihm zumutbaren Zeitraum zurückzuzahlen.*
- 14 Nach § 2054 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch (zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník) in aktueller Fassung (im Folgenden: BGB) *wird die Entrichtung der Zinsen als Schuldanerkenntnis in Bezug auf den Betrag angesehen, auf den die Zinsen entrichtet werden.*
- 15 § 2054 Abs. 2 BGB bestimmt: *Erfüllt der Schuldner die Schuld teilweise, so hat die teilweise Erfüllung die Wirkungen des Anerkenntnisses der Restschuld, wenn aus den Umständen abzuleiten ist, dass der Schuldner mit dieser Erfüllung auch die Restschuld anerkannt hat.*
- 16 § 574 BGB bestimmt: *Rechtsgeschäfte sind eher als gültig denn als nichtig anzusehen.*
- 17 § 580 Abs. 1 BGB bestimmt: *Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, sowie ein Rechtsgeschäft, das gegen das Gesetz verstößt, wenn der Sinn und der Zweck des Gesetzes dies erfordern.*

IV. Begründung der Vorlagefrage

- 18 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist für die Entscheidung des Rechtsstreits zu prüfen, ob die Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 einen Kreditgeber dafür sanktionieren soll, dass er die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht vollständig geprüft hat, auch wenn der Verbraucher den Kredit in seiner Gesamtheit zurückgezahlt und während der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung keine Einwände geltend gemacht hat.
- 19 Auch wenn einige nationale Rechtsmittelgerichte diese Frage bejaht haben, ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die in Rede stehende Frage noch nicht vom Europäischen Gerichtshof geklärt worden ist und dass die Antwort auf diese Frage auch eine gegenteilige Auslegung zulässt, die auf einer Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien beruht und dem Umstand Rechnung trägt, dass auch der Verbraucher für sein Handeln verantwortlich ist.

- 20 Das vorliegende Gericht berücksichtigt auch den Grundsatz, dass das Unionsrecht nur vom Gerichtshof der Europäischen Union verbindlich ausgelegt werden kann, sowie den Grundsatz, dass ein nationales Gericht, auch ein erstinstanzliches, berechtigt ist, eine Frage nach einer solchen Auslegung unmittelbar gemäß Art. 267 AEUV (früher Art. 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) vorzulegen.
- 21 Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie (insbesondere den oben zitierten Erwägungsgründen 26 bis 28) geht hervor, dass die Richtlinie die Verbraucher davor schützen soll, unbedacht Kredite aufzunehmen, was dazu führen könnte, dass der Verbraucher nicht fähig ist, diese Schuld zurückzuzahlen, oder sogar zahlungsunfähig wird.
- 22 Einfach gesagt: Art. 8 der Richtlinie zielt darauf ab, dass der Verbraucher bei der Rückzahlung des Kredits nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät.
- 23 Wenn der Verbraucher die Schuld vollständig zurückzahlt, ohne im Laufe der Zahlung Einwände zu erheben, kann die schädliche Folge, vor der die Richtlinie den Verbraucher schützt, nicht abgeleitet werden.
- 24 Die Verpflichtung des Kreditgebers, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen, ist nicht das Hauptziel der Richtlinie, sondern ein Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.
- 25 Es ist daher fraglich, ob es ein eigenständiger Zweck der Richtlinie ist, den Kreditgeber in einem Fall zu sanktionieren, in dem es nicht zu negativen Folgen gekommen ist bzw. nichts darauf schließen lässt, dass schädliche Folgen eingetreten sind (es bleibt rein hypothetisch, dass der Verbraucher in Zukunft zahlungsunfähig werden könnte; im vorliegenden Fall wurde dies nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen). Außerdem wird die Forderung nunmehr von einer Handelsgesellschaft geltend gemacht.
- 26 Sollte eine Sanktion auch im vorliegenden Fall zulässig sein und mithin von der Nichtigkeit eines Vertrags, der ohne Geltendmachung von Einwänden erfüllt wurde, ausgegangen werden, so ist auf die Lage anderer Verbraucher zu verweisen, bei denen der Unternehmer eine Prüfung der Kreditwürdigkeit im Einklang mit Art. 8 der Richtlinie durchgeführt hat (ordnungsgemäße Prüfung der Aktiva und Passiva), die aber später ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachgekommen sind. In solchen Fällen kann der Vertrag nicht wegen eines Verstoßes gegen Art. 8 der Richtlinie für nichtig erklärt werden, und die Verbraucher haften für die gesamte Verbindlichkeit, einschließlich der vereinbarten Zinsen und Kosten, sofern kein anderer Grund für die Nichtigkeit des Kreditvertrags festgestellt wird.
- 27 Daraus ergibt sich für das vorliegende Gericht eine Ungleichheit zwischen den Verbrauchern, wobei der Vertrag derjenigen, die den Vertrag erfüllt haben und bei denen die negativen Folgen, vor denen die Richtlinie schützen soll, nicht eingetreten sind, nichtig ist (allein aufgrund des Umstands, dass der Unternehmer

keine vollständige [Prüfung der Kreditwürdigkeit] durchgeführt hat), während der Vertrag derjenigen Verbraucher, die zahlungsunfähig geworden sind, bei denen der Unternehmer jedoch die die Prüfung der Kreditwürdigkeit vollständig im Einklang mit Art. 8 der Richtlinie durchgeführt hat, nicht wegen eines Verstoßes als nichtig angesehen wird.

- 28 Das vorliegende Gericht ist daher davon überzeugt, dass die Kreditwürdigkeit nicht isoliert nur danach beurteilt werden kann, was der Unternehmer vom Verbraucher verlangt, sondern auch danach, wie sich das gesamte Vertragsverhältnis im Hinblick auf den Schutzzweck der Richtlinie tatsächlich entwickelt hat.
- 29 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist die streitige Frage auch im Licht allgemeiner Rechtsgrundsätze zu sehen, die die europäische Rechtskultur seit Jahrtausenden prägen und die für die Entstehung und Entwicklung des Vertragsrechts der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union maßgeblich waren. Diese umfassen vor allem Treu und Glauben und die Rechtssicherheit, die beiden Vertragsparteien zugutekommen sollen, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmer oder Verbraucher handelt, da die Beachtung dieser Grundsätze unmittelbar mit dem Vertrauen in das Recht zusammenhängt.
- 30 Wenn also ein Kreditgeber mit einem Verbraucher einen Kredit vereinbart hat, der anschließend gewährt und vom Verbraucher ordnungsgemäß zurückgezahlt wird, kann der Kreditgeber darauf vertrauen, dass der Verbraucher durch seine Zahlungen die Schuld aus dem Vertrag erfüllt hat.
- 31 Auch ein konkludentes (stillschweigendes) Rechtsgeschäft begründet Treu und Glauben und Rechtssicherheit auf Seiten der anderen Partei. Im tschechischen Recht findet sich dieses Institut in der oben zitierten Bestimmung des § 2054 BGB; es handelt sich um ein dem tschechischen Recht seit langem bekanntes Institut (früher in § 407 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg, Handelsgesetzbuch [zákon č. 513/1991 Sb., obchodní zákoník], gültig vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 2013, oder in § 97 des Gesetzes Nr. 141/1951 Slg., BGB [zákon č. 141/1951 Sb., občanský zákoník] oder in § 1497 des Gesetzes Nr. 946/1811 Slg., ABGB [zákon č. 946/1811 Sb., obecný zákoník občanský]).
- 32 Die vorgenannten Bestimmungen verliehen konkludent vorgenommenen Rechtsgeschäften Bedeutung, indem sie entweder eine Vermutung für die Anerkennung einer Verpflichtung begründeten oder eine Unterbrechung von Verjährungs- und Ausschlussfristen (beispielsweise für einen gutgläubigen Erwerb) bewirkten. Mit anderen Worten: Die konkludenten Rechtsgeschäfte standen und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrauen der anderen Partei des Rechtsverhältnisses, es sei denn, aus den Umständen lässt sich ableiten, dass der Erklärende nicht die Absicht hatte, ein solches Vertrauen zu schaffen.

- 33 Es ist ein Grundsatz des tschechischen Zivilrechts, Rechtsgeschäfte eher als gültig denn als nichtig anzusehen, und zwar aus dem Grund, dass die Parteien privatrechtlicher Rechtsgeschäfte sowohl die Freiheit als auch die Verantwortung für die Schaffung eigener Rechtsverhältnisse haben; das Privatrecht sollte also das Merkmal der Handlungsfreiheit und der Verantwortung respektieren und nach Auslegungsmöglichkeiten suchen, um es zu wahren, und nicht, um es zu verneinen.
- 34 Eine Sanktion ist sinnvoll, wenn das geschützte Interesse verletzt wurde und die Sanktion notwendig ist, um die Folgen zu beseitigen, oder um den Täter von künftigem Fehlverhalten abzuhalten. Die Verhängung einer Sanktion allein aus Gründen der Prävention, ohne dass eine schädliche Folge eingetreten ist, ist nicht sinnvoll; sie ist nicht erforderlich und verstößt gegen den Grundsatz der Freiheit.
- 35 Aus der Richtlinie geht nicht eindeutig hervor, ob es ihr Ziel ist, einen Kreditgeber für die Nichteinhaltung einer bestimmten Verpflichtung zu sanktionieren, wenn die Situation, die gerade der Anlass für die Schaffung der Richtlinie war, nicht eingetreten ist.
- 36 In der Praxis treten jedoch immer häufiger Fälle wie der vorliegende auf (nach vollständiger Rückzahlung des Kredits wird vom Kreditgeber gefordert, den gesamten Kreditzins zu erlassen). Diese Frage ist auf Unionsebene noch nicht behandelt worden, und nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist es wünschenswert, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union damit befasst, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten.

... [nicht übersetzt] [innerstaatliches Verfahren]

Prag, den 1. August 2022

... [nicht übersetzt]